III. Erläuterungsbericht

Die vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst wurde 2010 eingeleitet.
Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach §41 FlurbG) wurde am 16.06.2011 planungsrechtlich genehmigt.

Zur Umsetzung der Neuzuteilung im Jahr 2017 ist für einen Teilbereich des Verfahrensgebietes die Erschließung neu zu regeln.
Damit verbunden ist auch eine Anpassung der erforderlichen Kompensation.

Die Planänderung Nr. 3 beinhaltet folgende Änderungen:

E.Nr.: 180

Um eine für die Landbewirtschaftung bedarfsgerechte Erschließung zu gewährleisten, wird der Weg mit der E. Nr. 180 zusätzlich erforderlich. Die vorhandenen Erdwege bzw. der Ackerbereich werden mit einer leichten Befestigung (Decke ohne Bindemittel) ausgebaut. Damit ergibt sich eine Flächenreduzierung bei der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme E. Nr. 535 (vorgesehen von 8250 m² nunmehr sind es 6881 m²).

Die für diese Maßnahmen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen sind durch die im Plan nach § 41 FlurbG nachgewiesenen Kompensationsmaßnahmen bereits erbracht.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen bedeuten zum Teil Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts.
Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.